



Postanschrift: Stadt Landshut, 84026 Landshut, Gz.: 3.34

Nur per E-Mail

„Bachauskehr-Verteiler“

**Referat 3
Amt für Umwelt-, Klima-
und Naturschutz**

Umweltschutz

Luitpoldstraße 29a
Zi. Nr. 403
84034 Landshut

Christian.Frey@landshut.de
www.landshut.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner	Durchwahl 08 71 – 88	Fax 08 71 – 88	Seite	Datum
		3.34 - 641-7/3	Herr Frey	1417	1782	1 von 7	21.09.2021

**Vollzug der Wassergesetze;
Gewässerunterhaltungsarbeiten (Bachauskehr) sowie Maßnahmen zur Verbesserung
des ökologischen Zustands am Urbarsbach/Klötzlmühlbach, Hammerbach und an der
Rest-Pfetrach vom 27.09.2021 bis 08.10.2021 (Absenkung des Wasserspiegels);
Anforderungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit den betroffenen Fachbehörden und Dienststellen wird festgelegt, dass die Wasserspiegel des Urbarsbaches/Klötzlmühlbaches, des Hammerbaches und der Rest-Pfetrach zur Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands vom 27.09.2021 bis einschließlich 08.10.2021 abgesenkt werden dürfen.

Die Bachauskehr muss in diesem Jahr aufgrund gleichzeitig an der Brücke über den Klötzlmühlbach im Zuge der Bundesautobahn A 92 durchzuführender Bauarbeiten auf zwei Wochen verlängert werden.

Während des Zeitraumes der Absenkung stehen [\[Namen, Tel., E-Mail-Adresse werden noch eingefügt\]](#) als ökologische Baubegleitung für eventuelle Fragen bzw. bei eventuell auftretenden Schwierigkeiten zur Verfügung.

Die Wasserspiegelabsenkung und die Durchführung der Unterhaltungsmaßnahmen bzw. der Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands haben sich neben den gesetzlichen Vorschriften an folgenden Maßgaben zu orientieren:

1. Die Absenkung ist so vorzunehmen, dass **ab dem 27.09.2021, 06.30 Uhr** längstens **bis zum 08.10.2021, 19.00 Uhr** der zulässige Mindestwasserstand erreicht ist.

Öffnungszeiten Montag-Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr, Montag-Donnerstag: 14.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung

Busverbindungen Rathaus 2: Linie 1, 2

Bankverbindung Sparkasse Landshut **BLZ** 743 500 00 **Kto.** 1 112 **BIC:** BYLADEM1LAH **IBAN:** DE4274350000000001112

Hierzu ist der Wasserstand des Klötzlmühlbaches ab dem 25.09.2021 in der Früh gleichmäßig in vier Schritten um jeweils maximal 400 l/s auf eine Restwasserführung von mindestens 800 l/s abzusenken, so dass ggf. bis Montag vor Beginn der Arbeiten eine Anpassung an den notwendigen Sauerstoffgehalt von über 7 mg/l des Gewässers erfolgen kann.

Hinweis:

Die langsame Absenkung des Wasserspiegels und der Mindestabfluss sollen das Überleben des Fisch- und Muschelbestandes während der Bachauskehr so gut wie möglich sicherstellen.

Mit den Arbeiten darf erst nach der Freigabe durch die ökologische Baubegleitung, frühestens jedoch ab dem 28.09.2021, 06:30 Uhr, begonnen werden.

2. Es dürfen keine Gewässerabschnitte trocken fallen.

Hinweis:

Dies gilt nicht nur für den Klötzlmühlbach und den Hammerbach, sondern auch für das Auwaldgerinne, welches am Wehr auf Höhe der Bartmühle aus dem Klötzlmühlbach in den Auwald abzweigt. Ein ausreichender Wasserabfluss in den genannten Gewässern ist, in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung, zu jeder Zeit sicher zu stellen.

Die rückläufige bzw. Rest-Pfettrach dürfen jedoch trocken gelegt und, falls die Räumung auf andere Weise nicht möglich sein sollte, mit einem Minibagger befahren werden.

Hinweise:

Die rückläufige bzw. Rest-Pfettrach sind dann aber in enger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung vor Beginn der Wasserspiegelabsenkung abzufischen. Sollte dafür eine Elektrofischerei vorgesehen sein, ist dies rechtzeitig vorher bei der Stadt Landshut, Ordnungsamt, Luitpoldstraße 29 a, 84034 Landshut (Tel. 0871/88-1621 oder 88-1626, E-Mail ordnungsamt@landshut.de) zu beantragen.

Die ursprünglich geforderte zumindest bereichsweise Aufrechterhaltung eines Abflusses von mindestens 100 l/s funktioniert nicht, weil es sonst zu Überschwemmungen kommen würde. Deshalb wäre dies nur möglich, wenn die Arbeiten in der rückläufigen bzw. Rest-Pfettrach früher abgeschlossen werden können.

Der tatsächliche Wasserdurchfluss ist entsprechend zu steuern. Den Anweisungen der ökologischen Baubegleitung ist Folge zu leisten. Nach der Absenkung des Wasserspiegels ist ein gänzlichliches Trockenfallen von Gewässerabschnitten durch eine exakte Steuerung des Wasserdurchflusses zu verhindern. Um bei der Fischfauna Verluste und Stress weitgehend zu vermeiden, ist eine permanente Frischwasserzufuhr und ein ausreichender Wasserstand (im Regelfall mindestens ca. 10 cm, im Hammerbach 50 cm, Ausnahmen an besonderen Flachstellen möglich) zu gewährleisten. Im Gewässerverlauf müssen regelmäßig tiefere Stellen (mindestens ca. 50 cm) für größere Fische zur Verfügung stehen. Diese Bestimmung ist eingehalten, wenn diese Wasserstände an Messstellen, die in Abstimmung mit der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern und dem Wasserwirtschaftsamt Landshut festzulegen sind, eingehalten werden. Die wissenschaftliche Begleitung prüft täglich den im Klötzlmühlbach vorhandenen Abfluss und an den festgelegten Messstellen den Wasserstand am tiefsten Punkt des Bachquerschnitts. Die Ergebnisse der Messungen sind zu dokumentieren (Messlatte, fotografischer Nachweis). Sofern die genannten Wasserstände aus abflusstechnischen Gründen nicht möglich sein sollten, ist die ökologische Baubegleitung unverzüglich zu verständigen. Vom jeweiligen Unterhaltungsverpflichteten sind im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fischereiberechtigten und der ökologischen Baubegleitung umgehend geeignete Maßnahmen (z. B.

Anlegen von Gumpen oder Becken, Zuführen von Frischwasser) zum Schutz der Fische zu ergreifen.

Hinweis:

Das Wasserwirtschaftsamt Landshut wird am 28.09.2021 (Beginn der Bachauskehr) und am 6./7.10.2021 an jeweils einem Standort im Klötzlmühlbach und Hammerbach Abflussmessungen (mit Erhebung des Wasserstandes) durchführen. Die Ergebnisse werden umgehend der Rechtsbehörde, der ökologischen Baubegleitung und den weiteren Beteiligten mitgeteilt. Die tägliche Einhaltung der Wasserstände im Gewässerverlauf erfolgt, wie oben beschrieben, durch die wissenschaftliche Begleitung.

Die Wasserspiegelabsenkung ist auf den geringst möglichen Zeitraum zu beschränken, die Gewässer nach Abschluss der Arbeiten umgehend wieder zu fluten.

3. Während der Verringerung des Wasserdurchflusses darf bei den einzelnen Mühlen kein Rückstau und Schwellbetrieb erfolgen, um die gleichmäßige langsame Absenkung zu gewährleisten. Die Triebwerke dürfen in dieser Phase, bis zum Beginn des Flutungsvorgangs (siehe dazu Ziffer 12), nicht in Betrieb sein, da Wasserorganismen dem ablaufenden Wasser folgen und hierdurch eine stark erhöhte Tötungsgefahr durch die Turbinen besteht.
4. Die Entlandungen dürfen nur bedarfsorientiert, örtlich begrenzt und nicht vorsorglich durchgeführt werden. Grundsätzlich sind nur punktuelle Entlandungen an den besonders betroffenen Problemstellen zulässig. Sie sind so auszuführen, dass sich der Abflussquerschnitt des jeweiligen Gewässers nicht erhöht, um zukünftige Ablagerungen von Schwebstoffen, Schlamm u. ä. zu vermeiden.

Ggf. erforderliche weitere Entlandungsmaßnahmen sind nach der Absenkung des jeweiligen Wasserspiegels vor Ort mit der ökologischen Baubegleitung abzuklären.

Hinweis:

Im Rahmen einer ökologischen Gewässerunterhaltung soll künftig der Abflussquerschnitt durch naturnahe ingenieurbioökologische Maßnahmen (z. B. Weidenfaschinen, Raubäume, Röhrriehwalzen) an besonders betroffenen Ablagerungsstellen eingeengt werden.

5. Die Räumungsarbeiten dürfen nur von Land aus durchgeführt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:
 - Im Bereich von Maßnahmen, die in das Bachbett eingreifen, sind vorkommende Bachmuscheln während bzw. nach der Absenkung des Wasserspiegels, spätestens jedoch vor Beginn der Maßnahmen, abzusammeln.
 - Die Bachsohle darf nicht eingetieft werden.
 - In das obere Drittel beider Ufer darf nicht eingegriffen werden.
 - Das Bachbett darf nicht befahren werden.

Hinweise:

Das „Fahrverbot“ gilt nicht für Bereiche in der rückläufigen bzw. Rest-Pfetttrach, die nicht zugänglich sind (beidseitige Privatgrundstücke hinter Gebäuden). Diese dürfen, falls die Räumung auf andere Weise nicht möglich sein sollte, mit einem Minibagger befahren werden.

In der rückläufigen- bzw. Rest-Pfetttrach sind nach unseren Informationen keine Bachmuscheln vorhanden. Die ökologische Baubegleitung wird dies allerdings anhand der bisherigen Kartierungen überprüfen bzw. dies dann direkt vor Ort beurteilen, Bei Verdacht eines Vorkommens ist der Bereich vor Befahrung nach Bachmuscheln abzusuchen bzw. diese abzusammeln.

6. Die Beseitigung von einzelnen Gehölzen ist nur insoweit (mit Zustimmung des jeweiligen Eigentümers) zulässig, als diese den Gewässerabfluss beeinträchtigen bzw. um den Gewässerunterhalt bzw. die Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands durchführen zu können. Sollten mehrere Gehölze an einzelnen Stellen beseitigt werden müssen, ist dies vorab mit der ökologischen Baubegleitung abzuklären.

Sanierungsbedürftige Ufersicherungen sind landschaftsgerecht nach vorheriger Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

7. Bei den Arbeiten dürfen keinerlei schädliche Einträge in die Gewässer gelangen. Schlamm- aufwirbelungen sind soweit wie möglich zu vermeiden.

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, z. B. mit Schmier- oder Treibstoffen, ist darauf zu achten, dass die Gewässer, das Grundwasser und der Untergrund nicht verunreinigt werden. Ausgelaufene oder verschüttete wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Bindemittel sind vor Ort vorzuhalt.

Eingesetzte Fahrzeuge sind möglichst mit biologisch abbaubaren Betriebsstoffen zu betreiben. Sie dürfen nicht in unmittelbarer Nähe der Gewässer betankt werden.

8. Das Räumgut darf nicht dauerhaft im Bereich des festgesetzten Überschwemmungsgebietes des Klötzlmühlbaches abgelagert oder eingeebnet werden.

Hinweis:

Zum Überschwemmungsgebiet des Klötzlmühlbaches (§ 76 Abs. 2 WHG) siehe <https://www.landshut.de/umwelt/wasser/ueberschwemmungsgebiete#KI%C3%B6tzlm%C3%B6hlbach>.

Die Ablagerungsflächen sind mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

Das Räumgut ist umgehend nach Bachmuscheln zu durchsuchen. Vorgefundene Bachmuscheln sind unverzüglich in das Gewässer im überfluteten Uferbereich zurück zu setzen.

Hinweis:

Das Räumgut sollte, möglichst flächig, so angelandet werden, dass die oberen Schichten des Aushubmaterials nicht durch Material aus tieferen Schichten bedeckt sind. Auf diese Weise kann leichter nach angelandeten Muscheln gesucht werden.

Es wird empfohlen, rechtzeitig vor der Entlandung eine In-situ-Beprobung des zu entnehmenden Materials durchzuführen. Diese dient der ersten Orientierung, welche Art von Material vermutlich anfallen wird, welcher Verwertungs- bzw. Entsorgungsweg voraussichtlich eingeschlagen werden muss und mit welchen Entsorgungskosten zu rechnen ist.

Hinweis:

Für Material, das aufgrund einer möglichen Belastung nicht landwirtschaftlich verwertet werden kann bzw. darf oder nicht kompostiert werden kann, fallen deutlich höhere Entsorgungskosten an.

Es ist verboten, Räumgut in das Gewässer einzubringen oder es dort zu belassen, um sich seiner zu entledigen, insbesondere es abtreiben zu lassen. Es ist so zu lagern, dass ein Abschwemmen in das jeweilige Gewässer, insbesondere bei Regen, ausgeschlossen ist.

Nach der Entlandung ist durch ein zu beauftragendes Fachbüro für das Räumgut eine Beprobung nach LAGA PN 98 (Informationen dazu unter https://www.lfu.bayern.de/abfall/merkblaetter_deponie_info/doc/probenanzahl.pdf), Analytik und Einstufung nach EPP¹⁾ und § 12 Abs. 4 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, siehe https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschv/_12.html) in Verbindung mit der Ziffer 4 des Anhangs 2 zur BBodSchV (siehe https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschv/anhang_2.html) durchzuführen. Für die erforderliche Beurteilung einer geplanten landwirtschaftlichen Verwertung müssen die Vorsorgewerte nach Ziffern 4.1 und 4.2 des Anhangs 2 zur BBodSchV sowie die Hauptbodenart und der Steingehalt bestimmt werden.

Sofern durch die Ergebnisse der empfohlenen Voruntersuchung (In-situ-Beprobung) von einer relativ homogenen Schadstoffverteilung auszugehen ist, kann eine reduzierte Probenahme nach LAGA PN 98 erfolgen.

Das Entlandungsmaterial ist, nach dem Abtrocknen und der Einstufung nach EPP¹⁾ (§ 12 Abs. 4 BBodSchV) abzufahren oder, mit Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers, in angrenzende Äcker einzuarbeiten, sofern die Beprobungsergebnisse eine landwirtschaftliche Verwertung zulassen. Auf Grünland darf es nicht verteilt werden.

Vor dem Abtransport des Räumgutes muss es einige Tage lagern, um eventuell entnommenen Tieren eine Rückwanderung zu ermöglichen. Zusätzlich ist das Räumgut während der Zwischenlagerung täglich visuell auf Fische, Kleintiere und Muscheln zu kontrollieren. Dabei vorgefundene Fische, Kleintiere und Muscheln sind unverzüglich in das Gewässer im überfluteten Uferbereich zurück zu setzen.

Hinweis:

In der rückläufigen- bzw. Rest-Pfetrach sind nach unseren Informationen keine Bachmuscheln vorhanden. Die Vorgabe braucht dort deshalb nicht eingehalten zu werden, auch, weil am Rand keine Lagerflächen vorhanden sind (Privatflächen/Bebauung bis nahe an das Gewässer). Der Bereich soll dennoch vor Räumung durch die ökologische Baubegleitung nach Bachmuscheln abgesucht werden, falls dort nicht von vornherein ein Vorkommen durch sie ausgeschlossen werden kann.

Bodensenken und andere geschützte Flächen dürfen nicht mit Räumgut aufgefüllt werden. Kompostierbares Räumgut ist auf die nächstgelegene Kompostieranlage zu verbringen.

Sonstiges, nicht kompostierbares Räumgut ist, auf Grundlage der Beprobungsergebnisse, ordnungsgemäß wiederzuverwerten bzw. zu beseitigen.

Entnommene Abfälle und anderer Unrat sind ebenfalls ordnungsgemäß zu entsorgen.

9. Besondere Vorkommnisse sind der ökologischen Baubegleitung sofort mitzuteilen.

Die untere Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Landshut wird rechtzeitig vor Beginn der Bachauskehr für die ökologische Baubegleitung eine/-n unabhängige/-n Berater/-in (+ jeweils die Vertretung) sowie eine/-n wissenschaftliche/-n Begleiter/-in (Aufgaben der wissenschaftlichen Begleitung siehe FFH-Managementplan) beauftragen und den Betei-

1) Eckpunktepapier „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen (Verfüll-Leitfaden)“, LfU Bayern

lichten benennen. Die Kosten dafür werden auf die Beteiligten, je nach dem Grad ihres Vorteils, umgelegt werden.

Die ökologische Baubegleitung überwacht die Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Anforderungen dieses Bescheids während der Bachauskehr, verständigt die verantwortliche Baubegleitung bzw. Weisungsbefugte unverzüglich über drohende Verstöße gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen und unterstützt diese bei der Einleitung von Maßnahmen zur Vermeidung solcher Verstöße bzw. von Schäden im Sinne des § 19 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Abweichungen vom geltenden Umweltrecht oder vom Bescheid sind den unteren Naturschutzbehörden beim Landratsamt Landshut und der Stadt Landshut unverzüglich mitzuteilen.

Die ökologische Baubegleitung oder die wissenschaftliche Begleitung werden ferner täglich die Wetterlage durch Abfrage der Daten der nächstgelegenen Messstelle des Deutschen Wetterdienstes ermitteln und dokumentieren.

Die ökologische Baubegleitung legt in Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Begleitung dem Landratsamt Landshut (untere Naturschutzbehörde), der Stadt Landshut (untere Wasserrechtsbehörde) und den beteiligten Fachbehörden bis spätestens 15.11.2021 einen Bericht mit folgendem Inhalt vor:

- Dokumentation des Abflusses, der Wasserstände und der Wetterlage,
- Bericht der während der Bachauskehr durchgeführten Maßnahmen einschließlich der Gründe für die jeweilige Maßnahme,
- Auffälligkeiten während der Durchführung der Bachauskehr,
- Verbesserungsvorschläge für zukünftige Maßnahmen im Hinblick auf Fischarten- und Muschelschutz.

10. Während der Bachauskehr sind **Abwassereinleitungen jeglicher Art in die betroffenen Gewässer verboten**. Abwasser, das ansonsten eingeleitet werden darf, ist in dieser Zeit nach Abstimmung mit den Stadtwerken Landshut, Abt. Abwasserbeseitigung, Tel. 0871/1436-2501, in die städtische Sammelkanalisation einzuleiten bzw. in geeigneten Zwischenbecken zu puffern.

Das Verbot gilt nicht für Einleitungen gereinigten Abwassers aus der Kläranlage Bruckberg sowie für die Einleitung von Niederschlagswasser aus der Ablaufleitung DN 500 in den Klötzlmühlbach durch die Stadtwerke Landshut auf Höhe der Anwesen Wampelmühle 2/2 a, 84034 Landshut.

11. Der Abschluss der Arbeiten am Klötzlmühlbach ist Herrn Fischer, Bartmühle, Tel. 08765/208, der ökologischen Baubegleitung sowie der unteren Wasserrechtsbehörde bei der Stadt Landshut (Herr Frey, Tel. 0871/88-1417, E-Mail umweltschutz@landshut.de) unverzüglich zu melden. Die ökologische Baubegleitung und Herr Frey sind ferner über das Ende der Arbeiten am Hammerbach und an der rückläufigen bzw. Rest-Pfettrach zu informieren.

12. Der Flutungsvorgang soll stufenweise und innerhalb von 24 Stunden erfolgen, um einen Wasserschwall bzw. eine Verdriftung von Wasserorganismen zu vermeiden. Eine Wiederinbetriebnahme der Triebwerke ist erst nach dem Erreichen des Regelzuflusses von 2,5 m³/Sekunde und der Freigabe durch die ökologische Baubegleitung zulässig.

13. Nach Abschluss der Arbeiten ist durch Überprüfung und Einstellen des Wehres auf Höhe der Bartmühle sicherzustellen, dass mindestens 25 Liter/Sekunde Wasser wieder in das im Hinweis zur Ziffer 2. genannte Auwaldgerinne fließen.

Sofern diese Rahmenbedingungen eingehalten werden, sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Bachmuschel zu erwarten. Abweichungen sind nur im Einvernehmen mit der ökologischen Baubegleitung zulässig.

Wir weisen **ausdrücklich** darauf hin, dass jede über die genannten Punkte hinausgehende Gewässerbenutzung nicht durch die Gewässerunterhaltung gedeckt ist (§ 9 Abs. 3 Satz 2 WHG) und eine unerlaubte Gewässerbenutzung bzw. eventuell den Ausbau eines oberirdischen Gewässers darstellt. Wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis und ohne Bewilligung nach § 8 Abs. 1 WHG ein Gewässer benutzt oder ohne festgestellten und ohne genehmigten Plan nach § 68 Abs. 1 oder Abs. 2 WHG ein Gewässer ausbaut, handelt ordnungswidrig (§ 103 Abs. 1 Nrn. 1 bzw. 15 WHG). Die Ordnungswidrigkeiten können jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

gez.

Frey
Sachbearbeiter